

GEMEINDE



GRASBERG

WAHLBEKANNTMACHUNG

**Am 09. November 2025 findet in der Gemeinde Grasberg
die Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin/ eines hauptamtlichen Bürgermeisters statt**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Gemeinde Grasberg ist in 12 Wahlbezirke aufgeteilt.

In der Wahlbenachrichtigung, die jeder wahlberechtigten Person bis spätestens 19.10.2025 zugestellt worden ist, sind der maßgebende Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben.

Für die Wahl werden folgende Hinweise gegeben:

Der **Stimmzettel** wird amtlich erstellt und im Wahlraum bereitgehalten. Der Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters enthält die zugelassenen Wahlvorschläge.

Bei der Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters hat die Wählerin/der Wähler **eine Stimme**.

Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimme gelten soll.

Allerdings nicht mehr als eine Stimme auf einem Stimmzettel, sonst ist der Stimmzettel ungültig!

Die Wählerin/Der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes **über ihre/ seine Person auszuweisen**.

Wer keinen Wahlschein besitzt, kann seine Stimme **nur** in dem für sie/ihn zuständigen Wahlraum abgeben. Wahlscheininhaber können an der Wahl **nur** durch Briefwahl teilnehmen.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

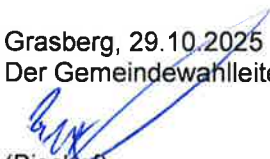
- 1) Die wählende Person kennzeichnet **persönlich und unbeobachtet** ihren Stimmzettel
- 2) Sie/Er legt die gekennzeichneten Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- 3) Sie/Er unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“.
- 4) Sie/Er legt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- 5) Sie/Er verschließt den Wahlbriefumschlag.
- 6) Sie/Er übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Gemeindewahlleitung oder gibt den Wahlbrief in der Dienststelle der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Gemeindewahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** dort eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindewahlleitung abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Gemeindewahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Ich habe die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses angeordnet und hierfür Briefwahlvorstände gebildet. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind öffentlich.

Eine Wahlberechtigte, ein Wahlberechtigter die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.

Die Wahl ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, dass unbefugt auch wählt, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Grasberg, 29.10.2025
Der Gemeindewahlleiter



(Bischof)